

TE Bvwg Erkenntnis 2021/4/15 I413 2232189-1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.04.2021

Entscheidungsdatum

15.04.2021

Norm

AIVG §1 Abs1 lita

ASVG §4 Abs1 Z1

ASVG §4 Abs2

B-VG Art133 Abs4

Spruch

I413 2232189-1/5E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Dr. Martin ATTLMAYR, LL.M. als Einzelrichter über die Beschwerde von Dr XXXX gegen den Bescheid der XXXX Gebietskrankenkasse (nunmehr Österreichische Gesundheitskasse, LSt. XXXX) vom 16.07.2015, Zi. XXXX , nach Beschwerdevorentscheidung vom 06.10.2015, XXXX , nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 18.11.2019, 19.11.2019 und 07.02.2020 zu Recht:

A)

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und die Beschwerdevorentscheidung bestätigt.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:

1. Die belangte Behörde führte bei der XXXX GmbH (im folgenden „mitbeteiligte Partei“) eine gemeinsame Prüfung der lohnabhängigen Abgaben (GPLA) für den Prüfzeitraum 01.01.2006 bis 31.12.2010 durch. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde der mitbeteiligten Partei am 04.10.2012 zur Kenntnis gebracht. Die mitbeteiligte Partei beantragte die Erlassung eines Bescheides.

2. Die belangte Behörde führte für den Prüfzeitraum 01.01.2011 bis 31.12.2012 eine weitere GPLA durch. Im Rahmen der Schlussbesprechung am 24.09.2014 wurde das Ergebnis mit der mitbeteiligten Partei besprochen. Sie beantragte mit Schriftsatz vom 24.09.2014 eine bescheidmäßige Erledigung für diesen Prüfzeitraum. Mit Schriftsatz vom 12.11.2014 fasste die belangte Behörde die Ergebnisse der Schlussbesprechung vom 24.09.2014 betreffend den Prüfzeitraum 01.01.2011 bis 31.12.2012 sowie die Ergebnisse der Schlussbesprechung vom 04.10.2012 betreffend den Prüfzeitraum 01.01.2006 bis 31.12.2010 zusammen, verwies darauf, dass die belangte Behörde beide Zeiträume in einem Bescheid behandeln werde und ermöglichte die Einbringung einer Stellungnahme hierzu.

3. Mit Bescheid vom 16.07.2015, XXXX entschied die belangte Behörde wie folgt:

"1. Die in der Anlage A zu diesem Bescheid angeführten Personen unterliegen, zu den in der Anlage A genannten Zeiträumen, auf Grund ihrer ausgeübten Tätigkeit als Notärzte bei der XXXX GmbH, FN XXXX , XXXX , rechtsfreundlich vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Günther Auer, Rechtsanwälte Greger und Auer, Salzburger Straße 77, 5110 Oberndorf, der Pflichtversicherung gemäß § 4 Abs 1 in Verbindung mit Abs 2 ASVG und der Arbeitslosenversicherung gemäß § 1 Abs 1 lit a AIVG.

2. Die in der Anlage B zu diesem Bescheid angeführten Personen unterliegen, zu den in der Anlage B genannten Zeiträumen, auf Grund ihrer ausgeübten Tätigkeit als Flugretter bei der XXXX GmbH, XXXX , rechtsfreundlich vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Günther AUER, Rechtsanwälte Greger und Auer, Salzburger Straße 77, 5110 Oberndorf, der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung, Unfallversicherung und Pensionsversicherung gemäß § 4 Abs 1 in Verbindung mit Abs 2 ASVG und der Arbeitslosenversicherung gemäß § 1 Abs 1 lit a AIVG."

4. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 06.10.2015, Zl. XXXX , entschied die belangte Behörde wie folgt:

"1.1. Gemäß § 14 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird die Beschwerde des Herrn Dr. XXXX , XXXX vom 28.08.2015, eingelangt am 01.09.2015, gegen den Bescheid der XXXX Gebietskrankenkasse vom 16.07.2015, GZ: XXXX , nachweislich zugestellt am 25.07.2015, als verspätet zurückgewiesen.

1.2. Gemäß § 14 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird der Beschwerde des Herrn Dr. DI XXXX K. XXXX , XXXX , vom 06.08.2015, postalisch eingelangt am 10.08.2015 (vorab per E-Mail eingelangt am 06.08.2015) stattgegeben und der Bescheid der XXXX Gebietskrankenkasse vom 16.07.2015, GZ: XXXX , dahingehend abgeändert, sodass der 1. Spruchpunkt zu lauten hat wie folgt:

1. "Die in Anlage C zu diesem Bescheid angeführten Personen unterliegen, zu den in der Anlage C genannten Zeiträumen, auf Grund ihrer ausgeübten Tätigkeit als Notärzte bei der XXXX GmbH, FN XXXX , XXXX , rechtsfreundlich vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Günther Auer, Rechtsanwälte Greger und Auer, Salzburger Straße 77, 5110 Oberndorf, der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung, Unfallversicherung und Pensionsversicherung gemäß § 4 Abs 1 in Verbindung mit Abs 2 ASVG und der Arbeitslosenversicherung gemäß § 1 Abs 1 lit a AIVG."

1.3. Gemäß § 14 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird die Beschwerde der

? XXXX GmbH, XXXX , vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Günther Auer, Rechtsanwälte Greger und Auer, Salzburger Straße 77, 6110 Oberndorf, vom 05.05.2015, eingelangt am 07.08.2015,

? des Herrn Dr. XXXX (Notarzt) vom 28.08.2015, eingelangt am 01.09.2015, des Herrn Dr. XXXX (Notarzt), steuerfreundliche vertreten durch DRA-BAUER CONSULT, Steuerberatung u. Wirtschaftstreuhand GMBH, Stadtplatz 16, 4060 Leonding, vom 17.08.2015, eingelangt am 20.08.2015,

? des Herrn Dr. XXXX (Notarzt) vom 15.08.2015, eingelangt am 25.08.2015,

? des Herrn Dr. XXXX (Notarzt) vom 14.08.2015, eingelangt am 24.08.2015,

? des Herrn Dr. XXXX (Notarzt) vom 11.08.2015, eingelangt am 18.08.2015,

? der Frau Dr. XXXX (Notärztin) vom 07.08.2015, eingelangt am 17.0.2015,

? des Herrn Dr. XXXX rmeier (Notarzt), rechtsfreundlich vertreten durch Rechtsanwalt Armin XXXX , Bgm.-Jungwirth-Straße 28b, D-94161 Ruderting, vom 12.08.2015, eingelangt am 20.08.2015,

? des Herrn Dr. XXXX (Notarzt) vom 14.08.2015, eingelangt am 20.08.2015,

? des Herrn Dr. XXXX (Notarzt) vom 13.08.2015, eingelangt am 18.08.2015,

? des Herrn Dr. XXXX (Notarzt) vom 16.08.2015, eingelangt am 24.08.2015,

- ? des Herrn Dr. XXXX (Notarzt) vom 11.08.2015, eingelangt am 18.08.2015 und
- ? des Herrn XXXX (Flugretter) vom 16.08.2015, eingelangt am 19.08.2015, zur Gänze als unbegründet abgewiesen.

1.4. Der 2. Spruchpunkt des Bescheides der XXXX Gebietskrankenkasse vom 16.07.2015, GZ: XXXX , wird vollinhaltlich bestätigt, sodass dieser zu lauten hat wie folgt: 2. "Die in der Beilage B zu diesem Bescheid angeführten Personen unterliegen, zu den in der Anlage B genannten Zeiträumen, auf Grund ihrer ausgeübten Tätigkeit als Flugretter bei der XXXX GmbH, FN XXXX , XXXX , rechtsfreundlich vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Günther Auer, Rechtsanwälte Greger und Auer, Salzburger Straße 77, 5110 Oberndorf, der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung, Unfallversicherung und Pensionsversicherung gemäß § 4 Abs 1 in Verbindung mit Abs 2 ASVG und der Arbeitslosenversicherung gemäß § 1 Abs 1 lit a AIVG."

5. Mit Beschwerde vom 17.10.2015 erhob Dr XXXX (im Folgenden „Beschwerdeführer“) gegen den "Bescheid der XXXX Gebietskrankenkasse (XXXX GKK) zur Feststellung einer Dienstnehmereigenschaft bzw einer Pflichtversicherungspflicht nach § 4 Abs 2 ASVG" Beschwerde. Er verfüge über eine A1-Bescheinigung im gegenständlichen Zeitraum.

6. Mit Schreiben vom 28.10.2015 nahm die belangte Behörde zur Beschwerde des Dr XXXX Stellung und forderte diesen auf, das angesprochene A1-Formular vorzulegen, was jedoch in weiterer Folge nicht erfolgte.

7. Mit Schriftsatz vom 29.03.2016 legte die belangte Behörde ua die Beschwerde vor und erstattete ein Vorbringen. Sie beantragte die Abweisung ua der Beschwerde.

8. Mit Verfügung des Geschäftsverteilungsausschusses vom 26.09.2016 wurde die gegenständliche Rechtssache der Gerichtsabteilung I409 abgenommen und der Gerichtsabteilung I414 neu zugewiesen.

9. Auf Grund der Übergangsbestimmung der GV 2018 4. Teil § 38 (5) wurde die gegenständliche Rechtssache der Gerichtsabteilung I414 abgenommen und der Gerichtsabteilung I413 neu zugewiesen.

10. Am 18.11.2019 und am 19.11.2019 führte das Bundesverwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung durch.

11. Am 07.02.2020 führte das Bundesverwaltungsgericht eine weitere mündliche Verhandlung durch.

12. Mit Beschluss vom 19.06.2020 wurde das Ermittlungsverfahren geschlossen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat in Einzelrichterbesetzung erwogen:

Gemäß § 17 VwGVG iVm § 39 Abs 2 AVG werden das gegenständliche Verfahren und die Verfahren I413 2123959-1, I413 2232181-1, I413 2232193-1, I413 2232192-1, I413 2232180-1, I413 2232190-1, I413 2232191-1, I413 2232188-1, I413 2232187-1, I413 2232186-1 und I413 2232185-1 zur Entscheidung wieder getrennt.

1. Feststellungen:

Der in Punkt I. dargestellte Verfahrensgang wird festgestellt. Zudem werden folgende weitere Feststellungen getroffen:

1.1. Die Erstmitbeteiligte ist eine zu FN XXXX im Firmenbuch eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in XXXX mit dem Geschäftszweig XXXX . Ihr selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer ist XXXX . Die Erstmitbeteiligte betreibt ein Flugrettungsunternehmen mit Hubschraubern der Marke Airbus (Airbus Helicopter XXXX) von verschiedenen Standorten in Tirol (XXXX , XXXX , XXXX) und Salzburg (XXXX e). Diese Hubschrauber sind neben dem Piloten mit Notärzten und Notfallsanitätern besetzt. Ohne die Besetzung mit Notärzten und Notfallsanitätern kann der Hubschrauber keine Rettungsflüge vornehmen.

1.2. Die Erstmitbeteiligte ist Inhaberin einer Bewilligung der XXXX Landesregierung zur Ausübung der Flugrettung mit Rettungshubschraubern und Notarzthubschraubern von den Stützpunkten XXXX , XXXX , XXXX , XXXX und XXXX , XXXX sowie eines weiteren Standorts in XXXX /Salzburg und besorgte im Zeitraum 01.01.2011 bis 31.12.2012 Einsätze in der Notfallrettung mittels Hubschraubern mit Notärzten. Hierbei darf die Erstmitbeteiligte nur Hubschrauber einsetzen, die den im Bewilligungsbescheid näher genannten technischen Spezifikationen entsprechen und in das in Tirol bestehende Flugrettungs-Einsatzkoordinationssystem eingebunden sind. Beim Einsatz als Rettungshubschrauber ist eine Mindestbesetzung vorgeschrieben: Ein Pilot, ein Bergungsspezialist, ein Notfallsanitäter oder ein entsprechend ausgebildeter Arzt, wobei auf den Bergungsspezialisten verzichtet werden kann, wenn der Notfallsanitäter oder Arzt fähig ist, dessen Aufgaben zu übernehmen. Beim Einsatz als Notarzthubschrauber ist als Mindestbesetzung vorgeschrieben: Ein Pilot, ein Bergungsspezialist, ein Notfallsanitäter und ein ausgebildeter Notarzt, wobei auf den

Bergungsspezialisten verzichtet werden kann, wenn der Notfallsanitäter oder der Notarzt fähig ist, dessen Aufgaben zu übernehmen. Ohne diese vorgeschriebene Besetzung darf die Erstmitbeteiligte mit ihren Hubschraubern keine Rettungsflüge bzw Notarzthubschrauberflüge vornehmen.

Wie andere Anbieter von Rettungsdiensten ist die Erstmitbeteiligte mit der zentralen XXXX , der XXXX GmbH, welche im Eigentum des Landes Tirol steht, verbunden. Hierfür schloss die Erstmitbeteiligte mit der XXXX GmbH (nunmehr XXXX GmbH) am 17.05.2006 einen Vertrag über die Teilnahme am Flugrettungs-Einsatzkoordinationssystem der XXXX . Dieser Vertrag enthält die gegenseitigen Rechte und Pflichten (va Entgegennahme von Meldungen, Einsatzunterstützung, Alarmierungsvorgänge, Qualitätsmanagement, Datentransfer, Alarmierungsannahme, Meldepflichten) zwischen der Leistelle und dem Flugrettungsbetreiber sowie die monatlichen Entgelte für die alarmierten Transporte mit Rettungs- und Notarzthubschraubern pro Stützpunkt und Hubschrauber. Weiters ist in den Vereinbarungen eine Vertragsstrafe vorgesehen, wenn der Flugrettungsbetreiber gegen definierte Handlungspflichten verstößt. Die XXXX GmbH ist gesetzlich verpflichtet, alle Notrufe, die über die Telefonnummern 122 (Feuerwehr), 140 Alpinnotruf) und 144 (Rettungsdienste) eingehen, entgegenzunehmen und zu bearbeiten und alarmiert die notwendigen Einsatzkräfte, wobei die XXXX entscheidet, ob eine bodengebundene oder eine luftgebundene Rettung erforderlich ist. Ist eine luftgebundene Rettung erforderlich, alarmiert diese den jeweiligen Betreiber von Notarzthubschraubern, darunter auch die Erstmitbeteiligte, unter der Voraussetzung, dass die Einsatzbereitschaft des jeweiligen Betreibers der XXXX vorab gemeldet worden ist.

Die Erstmitbeteiligte schloss zudem am 10.07.2012/13.07.2012 mit dem Land Tirol eine Vereinbarung über die Festsetzung von Tarifen für und die Abrechnung von Flugrettungseinsätzen in der Grundversorgung. Diese Vereinbarung betrifft die direkte Verrechnung von Kosten, die Patienten, Angehörigen oder dem Nachlass durch Flugrettungseinsätze im Bereich der Grundversorgung entstehen, zwischen der Erstmitbeteiligten als Flugrettungsbetreiberin und dem Land Tirol. Als Grundversorgung gelten nach dieser Vereinbarung Flugrettungseinsätze infolge von Verkehrsunfällen und sonstigen Unfällen und Notfällen, soweit sie nicht Unfälle in Ausübung von Sport und Touristik am Berg und Fälle von Bergnot betreffen. Diese Vereinbarung regelt die Tarife für Flugrettungsleistungen und Höhe der vom Land gewährten Beiträge, die Voraussetzungen und Abwicklung der Direktverrechnung, die Modalitäten der Rechnungslegung durch die Erstmitbeteiligte gegenüber dem Land Tirol, die Erklärung der Beschwerdeführerin, sich der Entscheidung einer angedachten Ombudsstelle für Patientenabrechnung zu unterwerfen, Regelungen über Qualitätsstandards und Kontrolle sowie das Einverständnis der Erstmitbeteiligten für die Einholung von Information durch die Sozialversicherung. Diese Vereinbarung trat rückwirkend für nach dem 31.12.2011 eingetretene Flugrettungsfälle in Kraft und wurde auf unbestimmte Dauer geschlossen.

Ein schriftlicher Vertrag zwischen der Erstmitbeteiligten und dem Land Tirol, womit Aufgaben der Erbringung von Leistungen der Notfallrettung mittels Hubschraubern und Leistungen des qualifizierten Krankentransportes mittels Hubschraubern ganz oder teilweise übertragen worden sind, bestand im Zeitraum 01.01.2011 bis 31.12.2012, aber auch aktuell nicht. Für die XXXX ist lediglich die Mitteilung des Landes Tirol entscheidend, dass ein neuer Betreiber eines Rettungsdienstes besteht, um diesen in das System der zentralen XXXX einzubeziehen. Es bestanden im vorgenannten Zeitraum im Bereich der Flugrettung keine schriftlichen Verträge zwischen dem Land Tirol und der Erstmitbeteiligten bzw zwischen dem Land Tirol und einer anderen Gesellschaft oder einem anderen Konsortium von Flugrettungsgesellschaften zur gänzlichen oder teilweisen Besorgung der Aufgaben der öffentlichen Flugrettung. Hingegen besteht seit 14.07.2010 eine schriftliche, für die Dauer von zehn Jahren geschlossene Vereinbarung zwischen dem Land Tirol und der Bietergemeinschaft „Rettungsdienst Tirol“, einem Konsortium verschiedener Rettungseinrichtungen, mit welcher die Besorgung des bodengebundenen Rettungsdienstes beauftragt wurde.

Die Besorgung des öffentlichen Flugrettungsdienstes hat das Land Tirol keinem Dritten, auch nicht der Erstmitbeteiligte, übertragen. Aufgrund des mit der Erstmitbeteiligte geschlossenen Vertrages vom 10./13.03.2007 leistet das Land Tirol Patienten für Flugrettungsleistungen, bei denen Kostenersatzpflicht durch eine gesetzliche Sozialversicherung oder eine dieser gleichgestellten Fürsorgeeinrichtung besteht, für von der Erstmitbeteiligten durchgeführte Flugrettungseinsätze im Bereich der (i) medizinischen Erstversorgung von Verletzten, Kranken oder sonst Hilfsbedürftigen, bei denen Lebensgefahr oder die Gefahr schwerer gesundheitlicher Schäden besteht, wenn sie nicht unverzüglich die erforderliche medizinische Versorgung erhalten (Notfallpatienten), (ii) Herstellung ihrer Transportfähigkeit und (iii) ihres Transports unter fachgerechter medizinischer Betreuung in eine für die weitere

medizinische Versorgung geeignete Behandlungseinrichtung mit besonders dafür ausgestatteten Notarzthubschraubern bestimmte Beiträge, wobei Flugrettungseinsätze, die Unfälle in Ausübung von Sport und Touristik am Berg und Fälle von Bergnot von dieser Vereinbarung ausdrücklich ausgenommen sind.

1.3. Am 19.11.2012, 20.11.2012, 21.11.2012, 30.11.2012, 01.12.2012, 02.12.2012 und am 03.12.2012 war der Beschwerdeführer als Notarzt für die Erstmitbeteiligte tätig.

Die mitbeteiligten Notärzte kamen teils durch Initiativbewerbung, teils über Empfehlung von anderen Notärzten oder von Flugrettern, die bereits für die Erstmitbeteiligte tätig waren, teils aber auch über ihre Tätigkeit für andere Flugrettungsunternehmen mit der Erstmitbeteiligten in Kontakt. Zwischen den vorbezeichneten mitbeteiligten Notärzten und der Erstmitbeteiligten wurden im Hinblick auf deren Tätigkeit für die Erstmitbeteiligte keine schriftlichen Verträge abgeschlossen.

Für die Ausübung der Tätigkeit der mitbeteiligten Notärzte für die Erstmitbeteiligte waren die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin und das Notarztdiplom Voraussetzung.

Um für die Erstmitbeteiligte tätig werden zu können, wurde der Beschwerdeführer von der Erstmitbeteiligten eingeschult. Eine Ausbildung als Notarzt wurde von der Erstmitbeteiligten vorausgesetzt. Sie bezahlte den mitbeteiligten Notärzten, auch dem Beschwerdeführer, keine Aus- oder Fortbildungskosten.

Die von den mitbeteiligten Notärzten für die Erstmitbeteiligte durchgeführten Dienste begannen entsprechend ihrer Einteilung im von leitenden Oberärzten geführten Dienstplan regelmäßig zu fixen, nach dem jeweiligen Stützpunkt unterschiedlichen Dienstzeiten zwischen 07:00 und 08:00 Uhr und endeten mit Beginn der Dunkelheit. Auch der Dienst des Beschwerdeführers am 18.11.2012 begann und endete zu den vorerwähnten Zeitpunkten. Die mitbeteiligten Notärzte, auch der Beschwerdeführer, mussten am jeweiligen Tag ihres Einsatzes zu diesen Dienstzeiten am jeweiligen Hubschrauberstützpunkt, zu dem sie einen Zugangscode von der Erstmitbeteiligten erhalten hatten, aufhängig sein. Erst mit der Anwesenheit von Pilot, Notarzt und Flugretter war der Rettungshubschrauber einsatzbereit. Nach dem Eintreffen des Beschwerdeführers am Stützpunkt wurde zunächst die Ausrüstung und das Material kontrolliert. Sodann erfolgte die Anmeldung bei der XXXX und anschließend leistete der Beschwerdeführer Bereitschaftsdienst am Stützpunkt. Im Rettungseinsatzfall flogen der Beschwerdeführer zusammen mit einem Piloten und einem Notfallsanitäter die entsprechenden Rettungseinsätze.

Die Diensteinteilung erfolgte durch einen dienstplanverantwortlichen Notarzt im Auftrag der Erstmitbeteiligten und mit deren Absprache ursprünglich über die Dienstliste, später über eine über den internen Bereich der Homepage der Erstmitbeteiligte zugängliche Internetplattform. Für den Zugang zur sog. „XXXX“ der Homepage ist ein Benutzername und ein Passwort einzugeben, welche der Beschwerdeführer von der Erstmitbeteiligten erhielt. Der Beschwerdeführer gab dem jeweiligen Dienstplanverantwortlichen, den jeweils von der Erstmitbeteiligten eingesetzten leitenden Oberarzt – zunächst Dr. XXXX und Dr. XXXX, sodann Dr. XXXX und Dr. XXXX – im Vorhinein per E-Mail oder per Telefon bzw über die Internetplattform Dienstwünsche bekannt. Je nach Verfügbarkeit im Sinne des „first come, first serve-Prinzips“ erfolgte durch von der Erstmitbeteiligte hierfür bestellte dienstführende Oberärzte die Einteilung des Beschwerdeführers in den Dienstplan. Der Beschwerdeführer hatte keine Verpflichtung zur Leistung von bestimmten Diensten pro Monat, wurde aber gefragt, wie oft er pro Monat eingesetzt werden könnte. Nach dieser Information wurde der Dienstplan erstellt. Die entsprechende Einteilung im Dienstplan war für den Beschwerdeführer verbindlich. Im Falle einer Arbeitsverhinderung oder einer Verhinderung durch Krankheit musste der Beschwerdeführer, wie die anderen eingeteilten mitbeteiligten Notärzte, diese Umstände dem jeweiligen Dienstplanverantwortlichen mitteilen. Dieser suchte dann eine Vertretung aus dem Pool der verfügbaren Notärzte aus oder der Beschwerdeführer selbst hätte aus diesem Pool eine Vertretung aussuchen können. Eine Vertretung des Beschwerdeführers durch eine beliebige dritte Person mit der Qualifikation als Notarzt war nicht möglich.

Abwesenheiten aufgrund von Krankheit musste der Beschwerdeführer dem dienstplanverantwortlichen Oberarzt melden. Urlaube des Beschwerdeführers wurden in der Dienstplanerstellung entsprechend berücksichtigt und mussten nicht mit der Erstmitbeteiligten vereinbart werden.

Für seine Tätigkeit als Notarzt erhielt der Beschwerdeführer von der Erstmitbeteiligten ein Entgelt, wobei seine Bezahlung entsprechend einer gleichbleibenden Pauschale pro geleisteten Tag erfolgte, unabhängig davon, ob er effektiv bei Rettungseinsätzen eingesetzt worden ist oder nur in Rufbereitschaft am jeweiligen Stützpunkt bereitstand. Das Honorar konnte nicht individuell verhandelt werden, sondern war von der Erstmitbeteiligten vorgegeben. Die

Bezahlung durch die Erstmitbeteiligte erfolgte nach Legung einer Honorarnote, die ein fixer Vordruck mit der Bezeichnung „Notarzthonorarnote“ und der Bezeichnung des Namens und der Adresse des Rechnungslegers, des Rechnungslegungsgrundes („Für Einsatzbereitschaft – Nothubschrauberdienste der XXXX Ges.m.b.H. – A- XXXX“), der Tätigkeit („Notarzt“) sowie des Zeitraumes („von: ... bis: ...“) und des Betrages der Tagespauschale („Euro 320,00), der Anzahl der Diensttage sowie des Gesamtbetrages („Gesamthonorarnote“) der Erstmitbeteiligte war und in den Stützpunkten auflag. Das verrechnete Entgelt überwies die Erstmitbeteiligte auf das in der Honorarnote angegebene Konto.

Von der Erstmitbeteiligten wird neben dem Piloten, dem Notfallsanitäter und dem Hubschrauber die notwendige Bergausrüstung, Rettungs- und Klettergurte für Seilbergungen sowie eine Pooljacke zur Verfügung gestellt. Die medizinische Ausrüstung (Medikamente und Infusionen usw) sind zur Gänze im Hubschrauber bzw im Stützpunkt vorhanden. Der Beschwerdeführer musste selbst Bergschuhe, Funktionskleidung und eventuell einen Helm beibringen. Fallweise verwendeten die mitbeteiligten Notärzte auch eigene medizinische Instrumente, wie ihr eigenes Stethoskop, und auch ihr eigenes Notarzequipment, obwohl derartige medizinische Ausrüstung von der Erstmitbeteiligten bereits zur Verfügung gestellt worden war.

Der Beschwerdeführer hatte die Pflicht, nach dem Rettungseinsatz Notarztprotokolle (NCA-Protokolle) zu erstellen. Für jeden Einsatz gab es überdies ein von der Erstmitbeteiligten bereitgestelltes eigenes vorgedrucktes Flugprotokoll, in dem Diagnosen und medizinische Maßnahmen eingetragen werden mussten. Dieses Flugprotokoll diente zur Dokumentation der jeweiligen Einsätze und faktisch auch zum Nachweis der Tätigkeit des Beschwerdeführers für die Erstmitbeteiligte.

Die Notärzte mussten zumindest einmal im Jahr sich einer flugrelevanten Schulung unterziehen. Am jeweiligen Stützpunkt besteht zudem ein Aushang über die wichtigsten Verhaltensweisen im Falle des Fluges. Über den internen Bereich der Homepage, zu dem alle Notärzte, auch der Beschwerdeführer, Zugang hatten, wurden unternehmensinterne flugrelevante und auch medizinische Neuerungen zur Einsicht von der Erstmitbeteiligte bekannt gegeben. Die Erstmitbeteiligte versendete auch E-Mails mit Dienstanweisungen. Um auf den Hangar am jeweiligen Stützpunkt zu gelangen, musste eine Zahlenkombination beim Eingangsschranken angegeben werden, die dem Beschwerdeführer von der Erstmitbeteiligte bekannt gegeben wurde.

Der Beschwerdeführer legte keine A1-Bescheinigung betreffend den festgestellten Zeitraum vor.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Diese Feststellungen ergeben sich in Würdigung der im Rahmen der mündlichen Verhandlungen am 18.11.2019, am 19.11.2019 und am 07.02.2020 aufgenommenen Beweise, der im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens erstatteten Vorbringen und Äußerungen sowie der vorgelegten Urkunden sowie in Würdigung des vorgelegten Verwaltungsaktes.

Das Bundesverwaltungsgericht war im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht dazu verpflichtet von sich aus, zur Klärung des maßgeblichen Sachverhaltes alle Beteiligten einzuvernehmen, da alle beteiligten Notärzte nach einem übereinstimmenden Geschäftsmodell für die Erstmitbeteiligte tätig geworden sind. In solchen Fällen erlauben es die prozessökonomischen Zielsetzungen des § 39 AVG iVm § 17 VwGVG zB durch die Ermittlung der Sachverhaltselemente, die bei allen Dienstnehmern oder zumindest bei bestimmten Gruppen von ihnen gleichermaßen vorliegen, dass sich das Bundesverwaltungsgericht auf die Klärung der in einem oder mehreren Beispielsfällen gegebenen, repräsentativen Sachverhaltskonstellationen beschränkt und in freier Beweiswürdigung von der Einvernahme weiterer Beteiligter Abstand nehmen (VwGH 01.06.2017, Ra 2017/08/0022, mwN; 25.04.2019, Ra 2019/08/0035). Daher konnte das Bundesverwaltungsgericht auf Basis einer stichprobenartigen Auswahl von Beteiligten von diesen geprüften Rechtsverhältnissen auf die Rechtsverhältnisse aller Beteiligten zur Erstmitbeteiligten schließen. Der Verwaltungsgerichtshof führte hierzu mit Blick auf die Feststellung der Pflichtversicherung nach dem ASVG aus, dass in Fällen, in denen eine größere Anzahl an Personen auf der Grundlage übereinstimmender Verträge nach einem übereinstimmenden Geschäftsmodell für einen Dienstgeber tätig wird, die Behörde bzw. nunmehr das Verwaltungsgericht nicht verhalten sind, ohne Anhaltspunkte für einen maßgeblichen Unterschied der Tätigkeiten, nach solchen Unterschieden zu forschen (vgl VwGH 17.10.2012, 2012/08/0200; 15.10.2015, 2013/08/0175; 09.12.2002, Ra 2019/08/0019).

2.2. Zum Verfahrensgang:

Der festgestellte Verfahrensgang ergibt sich unzweifelhaft aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und aus dem Gerichtsakt des Bundesverwaltungsgerichts.

2.3. Zu 1.1.:

Die Feststellungen zur Erstmitbeteiligten basieren auf dem eingeholten Firmenbuchauszug, den glaubhaften Aussagen des Geschäftsführers in der mündlichen Verhandlung am 18.11.2019 (Protokoll S. 14 ff) und durch Einsicht auf die Homepage dieser Gesellschaft <http://www.XXXX>.

2.4. Zu 1.2.:

Die Feststellung zur Bewilligung zur Ausübung der Flugrettung ergibt sich zweifelsfrei aus dem Bescheid der XXXX Landesregierung vom 14.03.2007, XXXX. Gemäß diesem Bescheid wurde der Erstmitbeteiligten die Bewilligung nach § 7 Abs 2 bis 4 FlugrettungsG (LGBI Nr 10/2003 idF LGBI Nr 6/2005) zur Ausübung der Flugrettung mit Rettungshubschraubern und Notarzthubschraubern von den genannten drei Stützpunkten im Nordtiroler Unterland mit insgesamt fünf im Bescheid näher ausgeführten Hubschraubern erteilt. Aus dem Bescheid sowie aus den Vorschriften des seinerzeit gültigen FlugrettungsG (§ 4 leg.cit.) ergeben sich die festgestellten Pflichten der Erstmitbeteiligten in Bezug auf die Ausstattung ihrer Hubschrauber, deren Anbindung an das Flugrettungs-Einsatzkoordinationssystem sowie die personelle Ausstattung und die Stützpunkte, von denen die Tätigkeit ausgeübt wird. Neben den im zitierten Bescheid genannten drei Standorten betrieb die Erstmitbeteiligte aufgrund der glaubhaften Aussage des Geschäftsführers der Erstmitbeteiligte in XXXX, Salzburg, einen weiteren, nicht von diesem Bescheid erfassten Stützpunkt (Verhandlungsprotokoll vom 18.11.2019, S 14). Dass die Erstmitbeteiligte im Zeitraum 01.01.2011 bis 31.12.2012 Einsätze in der Notfallrettung mittels Hubschraubern mit Notärzten besorgte, ergibt sich zweifelsfrei aus dem GPLA-Prüfbericht und aus der glaubhaften Aussage des Geschäftsführers der Erstmitbeteiligten (Verhandlungsprotokoll vom 18.11.2019, S 14).

Die Feststellung zum Abschluss eines Vertrages zwischen der XXXX GmbH und der Erstmitbeteiligten vom 17.05.2006 über die Teilnahme am Flugrettungs-Einsatzkoordinationssystem der XXXX ergibt sich zweifelsfrei aus dem Bescheid der XXXX Landesregierung vom 14.03.2007, XXXX (Seite 24 f). Sein Inhalt ist im Bericht des Landesrechnungshofs XXXX zur XXXX GmbH, LR-1200/7, 07.10.2008, <https://www.tirol.XXXX> (Zugriff 10.03.2021), Seite 37 beschrieben. Dass die XXXX GmbH nunmehr XXXX GmbH heißt, ergibt sich aus dem von der Erstmitbeteiligten vorgelegten Ausdruck aus Wikipedia sowie aus dem Bericht des Landesrechnungshofs XXXX zur XXXX GmbH, LR-1200/7, 07.10.2008, <https://www.tirol.XXXX> (Zugriff 10.03.2021), Seiten 11 ff. Die Feststellung zur Arbeitsweise der XXXX ergibt sich einerseits aus dem Bericht des Landesrechnungshofs XXXX zur XXXX GmbH, LR-1200/7, 07.10.2008, <https://www.tirol.XXXX> (Zugriff 10.03.2021), Seiten 46 ff sowie den Beschreibungen der XXXX auf ihrer Homepage (<https://www.XXXX>, Zugriff 10.03.2021) und aus den glaubhaften Aussagen des Zeugen Mag XXXX in der mündlichen Verhandlung am 18.11.2019 (Verhandlungsprotokoll S 4 ff).

Die Feststellungen zur Vereinbarung über die Festsetzung von Tarifen für und die Abrechnung von Flugrettungseinsätzen in der Grundversorgung vom 10./13.07.2012 ergeben sich aus der von der Erstmitbeteiligten am 24.06.2019 vorgelegten Vereinbarung mit dem Land Tirol.

Die Feststellung, dass zwischen der Erstmitbeteiligten und dem Land Tirol keine Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der Erbringung von Leistungen der Notfallrettung mittels Hubschraubern und Leistungen des qualifizierten Krankentransportes mittels Hubschraubern erfolgt sind, ergibt sich aus folgenden Gründen: Die Bewilligung zur Ausübung der Flugrettung mit Rettungshubschraubern (Bescheid der XXXX Landesregierung vom 14.03.2007, XXXX) berechtigt die Erstmitbeteiligte zur Ausübung dieser Tätigkeit. Eine Übertragung von Aufgaben der Erbringung von Leistungen der Notfallflugrettung oder der Rettungsflugrettung erfolgte mit diesem Bescheid, wie aus dem Spruch und der Begründung eindeutig ersichtlich, nicht. Dieser Bescheid behandelt ausschließlich das Vorliegen der Voraussetzungen nach dem damaligen FlugrettungsG, um Flugrettung mit Rettungshubschraubern oder Notarzthubschraubern ausüben zu dürfen, nicht aber von einer etwaigen Übertragung solcher Rettungstätigkeiten auf die Erstmitbeteiligte. Der in diesem Zusammenhang abgeschlossene Vertrag mit der XXXX über die Teilnahme der Erstmitbeteiligten am Flugrettungs-Einsatzkoordinationssystem der XXXX vom 17.05.2007 stellte eine Voraussetzung für die Bewilligung der Ausübung der Flugrettung mit Rettungshubschraubern dar (Bescheid der XXXX Landesregierung vom 14.03.2007, S 25) und beinhaltet – wie aus dem Landesrechnungshofbericht zu diesen – für alle

Flugrettungsunternehmen gleichlautenden – Verträge ausführte, die wechselseitigen Rechte und Pflichten der XXXX und ihrer Teilnehmer in Bezug auf das von der XXXX unterhaltene System (Bericht des Landesrechnungshofs XXXX zur XXXX GmbH, LR-1200/7, 07.10.2008, <https://www.tirol XXXX> [Zugriff 10.03.2021], Seite 37), nicht aber über die Übertragung von Aufgaben der Erbringung von Leistungen der Notfallflugrettung oder der Rettungsflugrettung. Ebensowenig vermag aus dem vorgelegten Vertrag vom 10./13.07.2012 über die Festsetzung von Tarifen für und die Abrechnung von Flugrettungseinsätzen im Bereich der Grundversorgung eine solche Übertragung von Aufgaben der Erbringung von Leistungen der Notfallflugrettung oder der Rettungsflugrettung durch das Land Tirol auf die Erstmitbeteiligte abgeleitet werden. Zum einen war dieser Vertrag im Zeitraum 01.01.2006 bis 31.12.2010 noch gar nicht abgeschlossen, zum anderen enthält er ausschließlich Regelungen über den Kostenersatz für Flugrettungseinsätze in bestimmten Fällen (nicht Freizeitsportunfälle und Bergnotsituationen). Soweit die Erstmitbeteiligte auf die Anführung des § 3 Rettungsdienstgesetz in der Präambel verwies, vermag dies nicht zu überzeugen, weil eine Präambel keine normative Wirkung zeitigt und außerdem die Zitierung dieser Gesetzesbestimmung im Zusammenhang mit dem zu regelnden Tarifsystem/Kostenersatz erfolgte, um die Befugnis des Landes Tirol zum Abschluss dieses Vertrages überhaupt zu legitimieren. Eine Übertragung von Aufgaben der Erbringung von Leistungen der Notfallflugrettung oder der Rettungsflugrettung erfolgte mit diesem Vertragswerk dem Inhalt nach nicht und war auch nicht – wie aus der Präambel dieses Vertrages ersichtlich ist – intendiert. Dem entspricht auch die Aussage des Zeugen Mag XXXX, dass es sich dabei um eine reine Verrechnungsvereinbarung handelt (Verhandlungsprotokoll vom 18.11.2019, S 9) sowie die Aussage des Zeugen MMag Dr XXXX, der den Inhalt dieser Vereinbarung klar auf die Festsetzung von Tarifen und die Möglichkeit der Direktabrechnung zwischen Hubschrauberbetreibern und dem Land Tirol bezog und auch mitteilte, dass keine Übertragung der Flugrettung im Sinne eines Auftrages zur Durchführung der Flugrettung vorgekommen ist (Verhandlungsprotokoll vom 18.11.2019, S 10).

Die Feststellung, dass das Land Tirol keinem Betreiber, auch nicht der Erstmitbeteiligten, die Besorgung des öffentlichen Flugrettungsdienstes übertragen hat, ergibt sich unmissverständlich aus der fachlichen Äußerung der Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz des Amtes der XXXX Landesregierung vom 20.02.2019, XXXX, wonach eine Bietergemeinschaft von Rettungseinrichtungen mit den Aufgaben des öffentlichen Rettungsdienstes hinsichtlich der Besorgung des bodengebundenen öffentlichen Rettungsdienstes im Sinne der Ermächtigung des § 3 Abs 3 Tiroler Rettungsdienstgesetzes 2009 vom Land Tirol beauftragt wurde, während eine vergleichbare Beauftragung im Bereich der Flugrettung nicht besteht und auch kein Flugrettungsunternehmen einen Vertrag gemäß § 3 Abs 3 Tiroler Rettungsdienstgesetz 2009 über die Besorgung von Leistungen des öffentlichen Rettungsdienstes hat. Der Zeuge MMag Dr XXXX, der als Büroleiter des für Flugrettung zuständigen Landesrates (<https:// XXXX>, Zugriff 10.03.2021) mit dem öffentlichen Rettungsdienst unmittelbar befasst war, bestätigte in der mündlichen Verhandlung am 18.11.2019 (Verhandlungsprotokoll S 11) glaubhaft, dass eine der bodengebundenen Rettung vergleichbare Beauftragung im Bereich der Flugrettung nicht aktuell besteht und auch kein Vertrag gemäß § 3 Abs 3 Tiroler Rettungsdienstgesetz 2009 über die Besorgung von Leistungen des öffentlichen Flugrettungsdienstes besteht. Der Auskunft der Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz des Amtes der XXXX Landesregierung vom 20.02.2019, XXXX, welche der Erstmitbeteiligten im Rahmen des Parteiengehörs übermittelt worden ist, hielt diese entgegen, dass der Vertrag über die Festsetzung von Tarifen und der Abrechnung von Flugeinsätzen im Bereich der Grundversorgung ein solcher nach § 3 Abs 3 Tiroler Rettungsdienstgesetz 2009 sei und bezeichnete die „gegenteilige Auskunft eines politisch linksorientierten Ressorts des Amtes der XXXX Landesregierung“ als „objektiv unrichtig“. Damit zeigt die Erstmitbeteiligte nicht auf, dass ihr die Besorgung der öffentlichen Flugrettung gemäß § 3 Abs 3 Tiroler Rettungsdienstgesetz 2009 übertragen worden ist. Sie vermag keinen entsprechenden Rechtsakt zu nennen, wie zB den Zuschlag in einem Vergabeverfahren der öffentlichen Flugrettung oder einen Vertrag, in dem das Land Tirol ihr diese Besorgung überträgt. Der Verweis auf den Vertrag vom 10./13.07.2012 geht, wie bereits oben dargelegt, ins Leere, da dieser Vertrag nur Abrechnungsmodalitäten, Tarife, und gewisse Pflichten der Erstmitbeteiligten regelt, nicht aber die Übertragung der öffentlichen Flugrettung. Im Weiteren diffamiert die Erstmitbeteiligte im Vorbringen vom 12.09.2019 die Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz als „linksorientiert“, womit sie keine sachlichen Einwände gegen die Beurteilung, es gäbe keine Verträge zur Übertragung der öffentlichen Flugrettung, vorbringt, sondern eine milieubedingte Unmutsäußerung, die dahingehend zu würdigen ist, dass die Erstmitbeteiligte der Äußerung dieser Abteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung nichts substantiiert entgegensemzen kann. Daher waren die entsprechenden Feststellungen zu treffen.

Die Feststellung, dass der Beschwerdeführer als Notarzt zu den jeweils festgestellten Zeitpunkten für die Erstmitbeteiligte tätig war, ergibt sich zweifelsfrei aus der glaubhaften Aussage des Geschäftsführers der Erstmitbeteiligten vor dem Bundesverwaltungsgericht am 18.11.2020 (Verhandlungsprotokoll S 14). Auch die vom Bundesverwaltungsgericht und von der belannten Behörde einvernommenen mitbeteiligten Notärzte bestätigten sowohl ihre Funktion als Notärztinnen bzw Notärzte für die Erstmitbeteiligte, als auch die Zeiträume (vgl die Aussagen von Dr. XXXX , Niederschrift vom 08.02.2013, S 1 sowie dessen Aussage in der mündlichen Verhandlung am 19.11.2020, Verhandlungsprotokoll S 12, von Dr. XXXX , Niederschrift vom 18.02.2013, S 1, von Dr. XXXX , Niederschrift vom 11.02.2013, S 1, von Dr. XXXX , Niederschrift von 20.02.2013, S 1, und von Dr. XXXX , Niederschrift vom 13.02.2013, S 1, sowie die Aussagen von Dr. XXXX , Verhandlungsprotokoll vom 18.11.2019, S 27, von Dr. XXXX , Verhandlungsprotokoll vom 18.11.2019, S 31; von Dr. XXXX , Verhandlungsprotokoll vom 18.11.2019, S 37, von Dr. XXXX , Verhandlungsprotokoll vom 18.11.2019, S 42, von Dr. XXXX , Verhandlungsprotokoll vom 18.11.2019, S 46 f, von Dr. XXXX , Verhandlungsprotokoll vom 18.11.2019, S 50 f; von Dr. XXXX , Verhandlungsprotokoll vom 19.11.2019, S 8, von Dr. XXXX , Verhandlungsprotokoll vom 19.11.2019, S 14; Dr. XXXX , Verhandlungsprotokoll vom 07.02.2020, S 3 sowie von Dr. XXXX , Verhandlungsprotokoll vom 07.02.2020, S 12), sodass keine Zweifel daran bestehen, dass der Beschwerdeführer im festgestellten Zeitraum für die Erstmitbeteiligte als Notarzt tätig geworden ist.

Dass die mitbeteiligten Notärzte über Initiativbewerbung bzw über Empfehlung zur Erstmitbeteiligten kamen, ergibt sich aus den glaubhaften Aussagen vor der belannten Behörde von Dr. XXXX (Niederschrift vom 08.02.2013, S 1) und seiner Aussage vor dem Bundesverwaltungsgericht am 19.11.2019 (Verhandlungsprotokoll S 12), von Dr. XXXX (Niederschrift vom 18.02.2013, S 1), von Dr. XXXX (Niederschrift vom 11.02.2013, S 1), von Dr. XXXX (Niederschrift vom 20.02.2013, S 1) sowie von Dr. XXXX (Niederschrift vom 13.02.2013, S 1), wie auch aus den glaubhaften Aussagen vor dem Bundesverwaltungsgericht von 18.11.2019 von Dr. XXXX (Verhandlungsprotokoll S 26), von Dr. XXXX (Verhandlungsprotokoll S 31), von Dr. XXXX (Verhandlungsprotokoll S 38) von Dr. XXXX (Verhandlungsprotokoll S 42), von Dr. XXXX (Verhandlungsprotokoll S 46), vom 19.11.2019 von Dr. XXXX (Verhandlungsprotokoll S 8), von Dr. XXXX (Verhandlungsprotokoll S 14). Der erkennende Richter gewann aus diesen Aussagen den persönlichen Eindruck, dass die Rekrutierung von Notärzten zu einem wesentlichen Teil informell, über persönliche Bekanntschaft und Empfehlung von anderen Notärzten oder Flugrettern erfolgte. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass es im Fall des Beschwerdeführers anders gewesen sein könnte, weshalb auf bezüglich des Beschwerdeführers die entsprechenden Feststellungen zu treffen waren. Die Feststellung, dass es keine schriftlichen Verträge zwischen den angeführten mitbeteiligten Notärzten und der Erstmitbeteiligten gab, ergibt sich aus den glaubhaften und übereinstimmenden Aussagen vor der belannten Behörde von Dr. XXXX (Niederschrift vom 18.02.2013, S 3), Dr. XXXX (Niederschrift vom 13.02.2013, S 2) und Dr. XXXX (Niederschrift vom 20.02.2013, S 3), sowie auch den Aussagen in der mündlichen Verhandlung vom 18.11.2019 von Dr. XXXX (Verhandlungsprotokoll S 40). Zwar teilten Dr. XXXX (Niederschrift vom 08.02.2013, S 3) und Dr. XXXX (Niederschrift vom 11.02.2013, S 3) mit, dass es einen schriftlichen Werkvertrag in Form eines Vordruckes von der Erstmitbeteiligten gegeben habe, jedoch ist im ganzen Verfahren weder vor der belannten Behörde, noch vor dem Bundesverwaltungsgericht ein solcher Vertragsvordruck hervorgekommen, sodass der erkennende Richter davon ausgeht, dass Dr. XXXX und Dr. XXXX hier einem Irrtum erlagen und die als Vordrucke von der Erstmitbeteiligten bereitgestellten Honorarnoten mit Vertragsvordrucken verwechselten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass aus den Beschwerdevorbringen von Dr. XXXX , Dr. XXXX , Dr. XXXX , Dr. XXXX , Dr. XXXX und Dr. XXXX eine Negierung der Existenz eines schriftlichen Vertrages mit der Erstmitbeteiligten zu entnehmen ist. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass es im Fall des Beschwerdeführers anders gewesen sein könnte, weshalb auf bezüglich des Beschwerdeführers die entsprechenden Feststellungen zu treffen waren. Daher war die entsprechende Feststellung zu treffen.

Die Feststellung zu den fachlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit der mitbeteiligten Notärzte für die Erstmitbeteiligte ergibt sich aus den glaubhaften Aussagen vor der belannten Behörde von Dr. XXXX (Niederschrift vom 08.02.2013, S 1), Dr. XXXX (Niederschrift vom 18.02.2013, S 1), Dr. XXXX (Niederschrift vom 11.02.2013, S 1), Dr. XXXX (Niederschrift vom 20.02.2013, S 1) sowie von Dr. XXXX (Niederschrift vom 13.02.2013, S 1) sowie vor dem Bundesverwaltungsgericht in der mündlichen Verhandlung am 18.11.2019 vom Geschäftsführer der Erstmitbeteiligten (Verhandlungsprotokoll S 15), von Dr. XXXX (Verhandlungsprotokoll S 27), von Dr. XXXX (Verhandlungsprotokoll S 32). Dass für die Eigenschaft als Notarzt diese Qualifikationen berufsrechtlich zwingend erforderlich ist, ergibt sich überdies aus § 40 ÄrzteG. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass es im Fall des Beschwerdeführers anders gewesen sein könnte, weshalb auf bezüglich des Beschwerdeführers die entsprechenden Feststellungen zu treffen waren.

Dass die Erstmitbeteiligte die mitbeteiligten Notärzte, auch den Beschwerdeführer, vor deren Tätigkeit für sie einschulte, eine entsprechende Ausbildung voraussetzte und keine Aus- und Fortbildungskosten finanzierte, ergibt sich aus der Aussage des Geschäftsführers der Erstmitbeteiligten in der mündlichen Verhandlung am 18.11.2019 (Verhandlungsprotokoll S 14 ff). Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass es im Fall des Beschwerdeführers anders gewesen sein könnte, weshalb auf bezüglich des Beschwerdeführers die entsprechenden Feststellungen zu treffen waren.

Der festgestellte Ablauf der Tätigkeit der mitbeteiligten Notärzte für die Erstmitbeteiligte sowie die Feststellungen zu Beginn und Ende der Dienstzeit ergibt sich zweifelsfrei aus den Aussagen der durch die belangte Behörde befragten mitbeteiligten Notärzte (Niederschrift der Einvernahme von Dr. XXXX vom 08.02.2013, S 1 f; Niederschrift der Einvernahme von Dr. XXXX vom 18.02.2013, S 2; Niederschrift der Einvernahme von Dr. XXXX vom 11.02.2013, S 2; Niederschrift der Einvernahme von Dr. XXXX vom 20.02.2013, S 1 f und Niederschrift der Einvernahme von Dr. XXXX vom 13.02.2013, S 2) sowie der Aussagen der mitbeteiligten Notärzte vor dem Bundesverwaltungsgericht im Rahmen der mündlichen Verhandlung (vgl die Aussagen von Dr. XXXX, Verhandlungsprotokoll vom 18.11.2019, S 27; Dr. XXXX, Verhandlungsprotokoll vom 18.11.2019, S 32, von Dr. XXXX, Verhandlungsprotokoll vom 18.11.2019, S 38, von Dr. XXXX, Verhandlungsprotokoll vom 18.11.2018, S 45, von Dr. XXXX, Verhandlungsprotokoll vom 18.11.2019, S 53, von Dr. XXXX, Verhandlungsprotokoll vom 19.11.2019, S 8 und S 10 f; von Dr. XXXX, Verhandlungsprotokoll vom 19.11.2019, S 12 und S 13, von Dr. XXXX, Verhandlungsprotokoll vom 19.11.2019, S 15 f, von Dr. XXXX, Verhandlungsprotokoll vom 07.02.2020, S 7 f). Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass es im Fall des Beschwerdeführers anders gewesen sein könnte, weshalb auf bezüglich des Beschwerdeführers die entsprechenden Feststellungen zu treffen waren.

Dass die Diensteinteilung durch einen dienstplanverantwortlichen Oberarzt im Auftrag der Erstmitbeteiligte und mit deren Absprache ursprünglich über die Dienstliste, später über eine über den internen Bereich der Homepage der Erstmitbeteiligten zugängliche Internetplattform erfolgte, ergibt sich aus folgenden Erwägungen. Die mitbeteiligten Notärzte schildern in ihrer Einvernahme vor dem Bundesverwaltungsgericht am 18.11.2019, 19.11.2019 und am 07.02.2020 eindrücklich, dass man über den internen Bereich auf eine Plattform gelangt, über die Dienstplanwünsche geäußert werden können und man auch erkennen kann, welche Tage bereits vergeben sind. Wenn sich ein Notarzt für einen freien Tag entscheidet, kann dieser genommen werden, es sei denn jemand anderer war schneller (vgl die diesbezüglichen Aussagen von Dr. XXXX, Verhandlungsprotokoll vom 18.11.2019, S 47). Nach den Schilderungen des Geschäftsführers der Erstmitbeteiligten organisieren sich die Ärzte selber, die Erstmitbeteiligte habe keinen Einfluss auf die Notärzte (Verhandlungsprotokoll vom 18.11.2019, S 16 f). Diese Aussage erscheint jedoch aus mehreren Gründen nicht glaubhaft. Zum einen stellt die Erstmitbeteiligte über ihre Homepage eine Intranetanwendung, einen sog. Mitgliederbereich bzw. eine XXXX zur Verfügung (vgl die Aussagen von Dr. XXXX, Verhandlungsprotokoll vom 18.11.2019, S 31, von Dr. XXXX, Verhandlungsprotokoll vom 18.11.2019, S 47). Zu dieser Intranetplattform hat nicht jeder Notarzt Zugang, sondern nur solche, die über eine Zutrittskennung bzw. über ein Password verfügen (vgl die Aussagen von Dr. XXXX vom 18.11.2019, S 31, [„Es gibt auf der Homepage einen eigenen Mitgliederbereich, den man mit einer eigenen Zutrittskennung ansurfen kann.“], von Dr. XXXX vom 18.11.2019, S 32 [„Es gibt auf der Homepage der XXXX einen privaten Bereich, der mit einem gesonderten Passwort zu öffnen ist.“]). Eine Einschau auf der Homepage der Erstmitbeteiligten belegt diese Angaben. Unter www.XXXX (Zugriff am 24.03.2021) erscheint eine „XXXX“. Auf dieser Seite sind, um Zugang zu dieser „XXXX“ zu erhalten Benutzername und Passwort einzugeben und „senden“ anzuklicken. Dass diese Zutrittskennung von jemanden anderen als der Erstmitbeteiligten vergeben wird, ist, zumal es sich um die Homepage der Erstmitbeteiligten (www.XXXX) handelt, nicht glaubhaft. Dr. XXXX (Verhandlungsprotokoll vom 18.11.2019, S 47) gibt auch an, dass er die Zugangscodierung für die XXXX „vom Chef, XXXX“ bekommen habe, was lebensnah erscheint, zumal ein privater Bereich eben nicht jedem offenstehen soll und es nachvollziehbar ist, dass der Geschäftsführer der Inhaberin der Homepage (der Erstmitbeteiligten) darüber entscheidet, wer Zugriff zu diesem Bereich haben soll und wer nicht. Allein über diese Entscheidung relativiert sich bereits die Behauptung, die Ärzte würden sich selbst organisieren, da nur solche sich bezüglich der Dienste für die Erstmitbeteiligte organisieren können, die sie für den internen Bereich der Homepage zugelassen hat.

Zweitens ist zu erwägen, dass die Erstmitbeteiligte aufgrund ihrer Bewilligung nur Rettungsflüge anbieten und durchführen kann, wenn diese vollständige Besatzung der Hubschrauber gegeben ist. Daher ist wirtschaftlich betrachtet das Vorhandensein des nötigen Notarztpersonals derart essentiell für die Erbringung Notarzthubschrauberdienste, dass kein vernünftiger Unternehmer die Verfügungsgewalt über den notärztlichen Dienst nicht selbst behalten, sondern es Dritten (den Ärzten) und deren Selbstorganisation überlassen würde, die

erforderlichen Notärzte für die vier Stützpunkte und Hubschrauber der Erstmitbeteiligte zur Verfügung zu stellen oder eben nicht. Damit würde sich die Erstmitbeteiligte in einem bedeutenden Maß den mitbeteiligten Notärzten ausliefern und der Erfolg ihres Unternehmens vom guten Willen der mitbeteiligten Notärzte abhängig machen. Der erkennende Richter ist davon überzeugt, dass kein rational agierender Unternehmer, auch nicht der Geschäftsführer der Erstmitbeteiligte, es angesichts des bei Hubschraubern hohen Betriebsmitteleinsatzes dem Zufall überlassen würde, ob die sich (nach Aussage des Geschäftsführers der Erstmitbeteiligte) selbst organisierenden Notärzte jeden Tag, an dem Notärzte benötigt werden, auch tatsächlich der Erstmitbeteiligten solche zur Verfügung stehen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Bezahlung dieser Notärzte durch die Erstmitbeteiligte gegenüber anderen Anbietern deutlich geringer (Aussage Dr XXXX , Verhandlungsprotokoll vom 19.11.2019, S 13) war und somit das Honorar nicht als besonderer Anreiz dienen konnte. Vielmehr ist anzunehmen, dass ein Unternehmen, wie es die Erstmitbeteiligte betreibt, alles daransetzt, möglichst viele Rettungsflüge durchführen zu können und sich daher nicht der Selbstorganisation von einer Gruppe von Notärzten ausliefern würde. Letzteres würde bedeuten, dass die Erstmitbeteiligte von Personen abhängig wäre, die aus eigenem Gutdünken – weil sie zB gerade Lust haben oder eine Abwechslung brauchen – sich zu Diensten für die Erstmitbeteiligte bereiterklären, ohne dass sie Einfluss nehmen könnte. Eine solche Konsequenz würde jedes planmäßige Anbieten von Rettungsflügen von Vornherein verhindern. Aus der Bewilligung vom 14.03.2017 ergibt sich zudem, dass der XXXX Landesregierung jährlich sowie bei wesentlichen Änderungen die aktuellen Besetzungslisten und Betriebszeiten mitzuteilen sind (3. Nebenbestimmung des Bescheides vom 14.03.2017m XXXX). Zur Besatzung von Notarzthubschraubern zählen auch die Notärzte, sodass im Hinblick auf vorgenannte Verpflichtung der Erstmitbeteiligten eine straffe Organisation, die den notärztlichen Dienst miteinschließt, zur Herstellung einer aktuellen Besetzungsliste erforderlich ist. Somit kann die Erstmitbeteiligte, wenn sie sich regelkonform verhält, nicht umhin, als sich betrieblich derart zu organisieren, dass die zu besetzenden Notarzthubschrauber an den bewilligten Stützpunkten auch tatsächlich mit Notärzten besetzt werden können. Dies schließt ein System aus, in dem sich die Notärzte ausschließlich autonom von der Erstmitbeteiligten für Dienste bereit erklären, sondern bedingen die planende Hand der Erstmitbeteiligten. Diesem Umstand ist die Erstmitbeteiligte auch nachgekommen, indem sie einerseits die mitbeteiligten Notärzte befragte, wie oft sie pro Monat zur Verfügung stehen werden (Dr. XXXX , Verhandlungsprotokoll vom 19.11.2019, S 12) und andererseits indem sie leitende Oberärzte, wie Dr. XXXX , Dr. XXXX , Dr. XXXX oder Dr. XXXX bestellte, welche für die Erstmitbeteiligte die entsprechenden Dienstpläne der dienstversehenden Notärzte erstellten (Dr. XXXX , Verhandlungsprotokoll vom 19.11.2019, S 10) und damit über die Zeit, in denen diese Notärzte zu Diensten bereit waren, auch effektiv verfügten. Dass sie hierbei Dienstplanwünsche der mitbeteiligten Notärzte akzeptierten bzw berücksichtigten, spricht nicht gegen die den leitenden Oberärzten von der Erstmitbeteiligten übertragene Befugnis, die mitbeteiligten Notärzte entsprechend zu Diensten einzuteilen.

Drittens ist auch die Rolle der diensteinteilenden Oberärzte nur daraus erklärbar, dass diesen die Erstmitbeteiligte ein entsprechendes Pouvoir, die Planungs- und Leitungsbefugnis, verschaffte. Andernfalls ist es nicht nachvollziehbar, weshalb sich die übrigen mitbeteiligten Notärzte dieser Dienstplaneinteilung unterwerfen hätten sollen. Vor diesem Hintergrund war daher festzustellen, dass die dienstplandenden Ärzte Dr. XXXX und Dr. XXXX , sodann Dr. XXXX und Dr. XXXX im Auftrag der Erstmitbeteiligten die entsprechenden Dienstpläne erstellten. Dass der jeweilige leitende Oberarzt von der Erstmitbeteiligten für die Dienstplanung bestellt wurde und diese die Befähigung hatten, die sich zu Diensten bereit erklärenden Notärzten auch effektiv im Dienstplan einzutragen, ergibt sich zwingend aus der Organisationsstruktur der Erstmitbeteiligten, ihren Verpflichtungen aus dem Bescheid der XXXX Landesregierung vom 14.03.2017, aber auch aus dem Umstand, dass zu derart sensiblen Daten, wie jenen eines Dienstplanes eine Zugangscodierung erforderlich war, welche nur der Geschäftsführer der Erstmitbeteiligten vergeben hatte (vgl nochmals die diesbezügliche Aussage von Dr. XXXX , Verhandlungsprotokoll vom 18.11.2019, S 47). Es erscheint daher geradezu denkunmöglich und würde auch dem vom Geschäftsführer der Erstmitbeteiligten in der mündlichen Verhandlung erhaltenen persönlichen Eindruck widersprechen, würde man annehmen, dass der Geschäftsführer der Erstmitbeteiligten die Dienstplanerstellung und Leitung des notärztlichen Dienstes nicht bestimmten leitenden Oberärzten übergeben hätte, um damit ein zentrales organisatorisches Element – die Einteilung von Notärzten an bestimmten Tagen zu Notarzthubschrauberdiensten – im Interesse der Möglichkeit an diesen Tagen Notarzthubschrauberdienste erbringen zu können, zu erfüllen und außerdem der Nebenbestimmung des Bescheides der XXXX Landesregierung vom 14.03.2017 die Besetzungslisten zu führen und Aktualisierungen mitzuteilen, nachkommen zu können. Damit zeigt sich aber auch, dass die diesbezügliche Angabe des Geschäftsführers der

Erstmitbeteiligten in der mündlichen Verhandlung am 18.11.2019 (Verhandlungsprotokoll S 16 f), wonach sich die Notärzte selber organisieren würden, nicht zutreffen kann, was auch daran zu erkennen ist, dass an den meisten Tagen mitbeteiligte Notärzte bereitstanden, was bei bloßer Selbstorganisation nicht gewährleistet sein kann. Der Geschäftsführer der Erstmitbeteiligten begründet seine Aussage, die Notärzte würden sich selber organisieren, damit, dass die Notärzte nicht seine Angestellten seien, eine Begründung, die letztlich den Umkehrschluss zulässt, dass – sollten sie tatsächlich Angestellte iSd § 4 Abs 1 Z 1 bzw Abs 2 ASVG zu qualifizieren sein (wie dies die belangte Behörde annimmt) – im umgekehrten Fall sie sich nicht selbst organisieren würden. Diese Aussage ist daher nicht geeignet eine Feststellung zu treffen, die eine Selbstorganisation der Notärzte für sich allein tragen würde.

Dass mitbeteiligten Notärzte keine Verpflichtung zur Leistung von bestimmten Diensten pro Monat hatten, aber sehr wohl von der Erstmitbeteiligten gefragt wurden, wie oft sie pro Monat eingesetzt werden können und dass nach dieser Information der Dienstplan erstellt wurde, ergibt sich aus der glaubhaften Aussage von Dr. XXXX (Verhandlungsprotokoll vom 19.11.2019, S 12). Dass die mitbeteiligten Notärzte dem jeweiligen Dienstplanverantwortlichen, den leitenden Oberarzt – zunächst Dr. XXXX und Dr. XXXX, sodann Dr. XXXX und Dr. XXXX – im Vorhinein per E-Mail oder per Telefon bzw über die Internetplattform Dienstwünsche bekanntgaben und diese die jeweiligen mitbeteiligten Notärzte je nach Verfügbarkeit im Sinne des „first come, first serve-Prinzips“ in den Dienstplan aufnahmen und entsprechend für Dienste einteilten, ergibt sich aus den nahezu übereinstimmenden Aussagen der mitbeteiligten Notärzte vor der belangten Behörde (Aussagen Dr. XXXX, Protokoll vom 08.02.2013, S 2, Dr. XXXX Protokoll vom 18.02.2013, S 2; Dr. XXXX Protokoll vom 11.02.2013, S 2, Dr. XXXX, Protokoll vom 20.02.2013, S 2 und Dr. XXXX, Protokoll vom 13.02.2013, S 2) und im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 18.11.2019, am 19.11.2019 und am 07.02.2020 (Aussagen Dr. XXXX, Verhandlungsprotokoll vom 18.11.2019, S 27 u S 28, Dr. XXXX, Verhandlungsprotokoll vom 18.11.2019, S 33, Dr. XXXX, Verhandlungsprotokoll vom 18.11.2019, S 38, Dr. XXXX, Verhandlungsprotokoll vom 18.11.2019, S 44, Dr. XXXX, Verhandlungsprotokoll vom 18.11.2019, S 47, Dr. XXXX, Verhandlungsprotokoll vom 19.11.2019, S 8, Dr. XXXX, Verhandlungsprotokoll vom 19.11.2019, S 12, Dr. XXXX, Verhandlungsprotokoll vom 07.02.2020, S 4). Danach gaben die mitbeteiligten Notärzte ihre Verfügbarkeiten elektronisch ein und wurden von dem Dienstplanverantwortlichen leitenden Oberarzt entsprechend in den Dienstplan aufgenommen. Dass diese entsprechende Einteilung für den jeweiligen mitbeteiligten Notarzt verbindlich war und eine Arbeitsverhinderung oder eine Verhinderung durch Krankheit dem jeweiligen Dienstplanverantwortlichen mitteilen mussten, ergibt sich aus den diesbezüglichen Aussagen der mitbeteiligten Notärzte vor der belangten Behörde (Aussagen Dr. XXXX am 08.02.2013, S 2, Dr. XXXX Protokoll vom 18.02.2013, S 2; Dr. XXXX Protokoll vom 11.02.2013, S 2, Dr. XXXX, Protokoll vom 20.02.2013, S 2 und Dr. XXXX, Protokoll vom 13.02.2013, S 2) und vor dem Bundesverwaltungsgericht in der mündlichen Verhandlung am 18.11.2019, am 19.11.2019 und am 07.02.2020 (Aussagen Dr. XXXX, Verhandlungsprotokoll vom 18.11.2019, S 28, Dr. XXXX, Verhandlungsprotokoll vom 18.11.2019, S 33, Dr. XXXX, Verhandlungsprotokoll vom 18.11.2019, S 47, Dr. XXXX, Verhandlungsprotokoll vom 19.11.2019, S 8, Dr. XXXX, Verhandlungsprotokoll vom 19.11.2019, S 12, Dr. XXXX, Verhandlungsprotokoll vom 07.02.2020, S 4). Dr. XXXX (Verhandlungsprotokoll vom 18.11.2019, S 43) teilte mit, es habe nie eine Situation gegeben, dass er einen zugesagten Dienst nicht antreten habe können. Aus dem Umstand, dass es nie eine solche Situation einer Absage gegeben hatte, geschlossen werden kann, dass sich Dr. XXXX verpflichtet fühlte, einen zugesagten Dienst zu versehen und es daher nie zu einer solchen Situation gekommen ist. Aus seiner Aussage, dass er nicht die Aufgabe hatte, den Dienstplan zu befüllen und seinem Verweis auf die zuständigen Dienstplanverantwortlichen (Verhandlungsprotokoll vom 18.11.2019, S 44), ergibt sich ein klares Verständnis, diesen Dienstplanverantwortlichen untergeordnet zu sein, was für eine Bindung an deren Entscheidungen spricht. Dr. XXXX teilte mit, es wäre in so einem Fall (sc Stornierung eines vereinbarten Dienstes) jemand anderer gesucht worden (Verhandlungsprotokoll vom 18.11.2019, S 51), womit er freilich die Frage unbeantwortet ließ, ob er auch verpflichtet war, einem zugesagten Dienst Folge zu leisten. Dass die Erstmitbeteiligte im Falle einer (vielleicht auch unberechtigten) Absage jedenfalls für einen Ersatz suchen musste, wenn sie Notarzthubschrauberdienste erbringen wollte, sagt nichts über die (allenfalls vielleicht zu Unrecht gebrochene) Pflicht eines Notarztes aus, einem zugesagten Dienst Folge zu leisten. Dr. XXXX, Verhandlungsprotokoll vom 18.11.2019, S 38, gibt dagegen an, dass er, wenn er entsprechend seinen Wünschen im Dienstplan aufgenommen wurde, einfach absagen hätte können. Ebenso teilte Dr. XXXX, Verhandlungsprotokoll vom 18.11.2019, S 47, mit, er hätte jederzeit absagen können. Diese Aussagen erscheinen vor dem Hintergrund der übrigen Aussagen als wenig überzeugend. Sollten diese zutreffen, hätte eine Dienstplaneinteilung keinerlei Wirkung gehabt. Würde man diese Aussagen wörtlich nehmen, hätten sich Dr. XXXX oder Dr. XXXX noch buchstäblich eine Minute vor Dienstantritt es sich

anders überlegen und absagen können. Damit wäre aber ein Notarzthubschrauberbetrieb entsprechend der Genehmigung durch die XXXX Landesregierung (Bescheid der XXXX Landesregierung vom 14.03.2007, XXXX) nicht gesichert aufrechtzuerhalten, weil die Erstmitbeteiligte von der Willkür der Notärzte abhängig gewesen wäre. Umgekehrt hätte eine solche Situation – die behauptete völlige Freiwilligkeit zum Tätigwerden als Notarzt – dazu geführt, dass die mitbeteiligten Notärzte unter der Drohung, den zugesagte Dienst doch nicht zu versehen, die Erstmitbeteiligte wirtschaftlich erheblich unter Druck setzen hätten können, was jedoch nicht geschehen ist. Die Erstmitbeteiligte konnte sich sogar leisten, die mitbeteiligten Notärzte im Vergleich zu anderen Anbietern deutlich geringer zu entlohnern (Aussage Dr. XXXX , Verhandlungsprotokoll vom 19.11.2019, S 13). Dies spricht ökonomisch betrachtet klar gegen die behauptete Freiheit, zugesagte Dienste jederzeit absagen zu können und belegt deutlich die vertragliche Verpflichtung der mitbeteiligten Notärzte zugesagte und im Dienstplan eingeteilte Dienste (persönlich) erbringen zu müssen (vgl in diesem Sinne auch die Aussagen hierzu in der mündlichen Verhandlung vom 18.11.2019 von Dr. XXXX (Verhandlungsprotokoll S 28: „Hier [sc zur Frage, ob er an den Dienstplan gebunden gewesen sei] würde ich sagen „Was liegt, das pickt“. Ich fühlte mich daran gebunden und habe mich auch daran gebunden gefühlt.“), von Dr. XXXX (Verhandlungsprotokoll S 33: „Gebunden fühlte ich mich schon. Ich hätte dann den Verteiler entsprechend informiert, über die elektronische Homepage, dass ich nicht zur Verfügung stehe und man hätte den Tag dann wählen können. Wenn es zu knapp war, hat auch der Stützpunkt selbst jemanden angefragt. Das ist hin und wieder auch vorgekommen, dass dies notwendig war.“). Wenn dagegen Dr. XXXX in der mündlichen Verhandlung am 18.11.2019 vermeinte, er hätte einfach absagen können (Verhandlungsprotokoll S 38), so ist dies unglaublich, weil er damit verhindert hätte, dass die Erstmitbeteiligte an dem Tag, an dem der mitbeteiligte Notarzt kurzfristig absagte, überhaupt Notarzteinsätze fliegen hätte können, was zu Schäden bei der Erstmitbeteiligten in Form von frustrierten Aufwendungen und Verdienstentgang geführt hätte. Daher ist von einer grundsätzlichen Bindung der mitbeteiligten Notärzte an den Dienstplan nicht zu zweifeln. Hiervon zu trennen ist die Frage, ob sich die mitbeteiligten Notärzte sich vertreten lassen hätten können. Hierbei ergeben die überwiegend übereinstimmenden Aussagen der mitbeteiligten Notärzte vor der belangten Behörde (vgl die Aussagen von Dr. XXXX am 08.02.2013, Protokoll S 2, von Dr. XXXX ER am 18.02.2013, Protokoll S 2, von Dr. XXXX am 11.02.2013, Protokoll S 2, von Dr. XXXX am 20.02.2013, Protokoll S 2, und von Dr. XXXX am 13.02.2013, Protokoll S 2) und in den mündlichen Verhandlungen am 18.11.2019 (Aussagen von Dr. XXXX , Verhandlungsprotokoll, S 28 f, von Dr. XXXX , Verhandlungsprotokoll S 33, von Dr. XXXX , Verhandlungsprotokoll S 39, von Dr. XXXX , Verhandlungsprotokoll S 44, von Dr. Arnold STÖCKL, Verhandlungsprotokoll S 48, von Dr. XXXX , Verhandlungsprotokoll S 51), 19.11.2019 (Aussagen von Dr. XXXX , Verhandlungsprotokoll S 9 und von Dr. XXXX , Verhandlungsprotokoll S 12 f) und am 07.02.2020 (Aussage von Dr. XXXX , Verhandlungsprotokoll S 9) ein klares Bild: Entweder suchte die Erstmitbeteiligte durch den Dienstplanverantwort

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at